

Beschlussempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/866 –

Entwurf eines Dreiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung **des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndG LAG)**

A. Problem

In der Endphase des Lastenausgleichs ist es erforderlich, neben der bereits mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) erfolgten Begrenzung des Anspruchs auf Lastenausgleich auf die vor dem 1. Januar 1993 in den Geltungsbereich des Grundgesetzes zugezogenen Aussiedler und der Einführung einer allgemeinen endgültigen Antragsfrist zum 31. Dezember 1995 auch die Antragsberechtigung für die Gewährung von Kriegsschadenrente wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Eintritts einer Erwerbsunfähigkeit auf die Personen zu beschränken, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsschadenrente spätestens am 31. Dezember 1999 vorliegen. In den Fällen noch laufender Kriegsschadenrente müssen außerdem Regelungen zur abschließenden Anrechnung dieser Leistung auch für künftige Zahlungen auf den zuerkannten Hauptentschädigungsanspruch noch zu Lebzeiten der Berechtigten geschaffen werden, damit die offenen Hauptentschädigungsverfahren abgeschlossen werden können und die nicht verbrauchte Hauptentschädigung ausgezahlt werden kann. Daneben sind noch rechtliche Klarstellungen und verfahrensrechtliche Vereinfachungen notwendig.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden lastenausgleichsrechtlichen Vorschriften durch Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/866.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Ausgaben entstehen nicht. Durch den Abschluss der Antragstellung auf Kriegsschadenrente ergeben sich für den Bund und die Länder mittelfristig Einsparungen bei den jährlichen Zuschüssen für den Ausgleichsfonds nach § 6 Abs. 4 Lastenausgleichsgesetz in nicht quantifizierbarer Höhe.

2. Vollzugaufwand

Durch die Verfahrensvereinfachungen wird eine Entlastung der Verwaltung der Länder und Kommunen erreicht.

E. Sonstige Kosten

Kosten für den Bürger, die Wirtschaft oder die Sozialversicherung entstehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/866 anzunehmen.

Berlin, den 6. Oktober 1999

Der Innenausschuss

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Günter Graf (Friesoythe)
Berichterstatter

Martin Hohmann
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Günter Graf (Friesoythe), Martin Hohmann, Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Ulla Jelpke

1. Der Entwurf eines Dreiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndG LAG) wurde in der 50. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juli 1999 dem Innenausschuss federführend sowie dem Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.
2. Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 1999 einstimmig auf eine Mitberatung verzichtet.
3. Der **Innenausschuss** hat in seiner 17. Sitzung am 6. Oktober 1999 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/866 einstimmig bei Enthaltung durch die Fraktion der PDS angenommen.

Er nahm in seinen Beratungen im wesentlichen Bezug auf die Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Drucksache 14/866 S. 12 ff.) sowie auf die Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 14/866 S. 21).

Berlin, den 6. Oktober 1999

Günter Graf (Friesoythe)
Berichterstatter

Martin Hohmann
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin